

Bezirksverwaltung Münster-Nord
über Herrn Stadtbaurat Denstorff

**Antrag A-N/0028/2025 der CDU-Fraktion in der Bezirksvertretung Münster-Nord vom
20.11.2025**

„Einrichtung eines Zebrastreifens auf der Westhoffstraße in Höhe der Moldrickx-Allee“

Mit dem o. g. Antrag der CDU-Fraktion in der Bezirksvertretung Münster-Nord wurde die Verwaltung beauftragt zu prüfen, an welcher Stelle auf der Straße Westhoffstraße in Höhe der Moldrickx-Allee ein Fußgängerüberweg (FGÜ) eingerichtet werden kann.

In Sichtweite zur Einmündung der Moldricks-Allee sind bereits zwei Querungsmöglichkeiten vorhanden: In nordwestlicher Richtung befindet sich ca. 60 Meter entfernt eine Mittelinsel als Querungsmöglichkeit für Fußgänger in Höhe der Eisdiele. Auch in südöstlicher Richtung ist ca. 65 Meter entfernt eine Querungsmöglichkeit für Fußgänger in Höhe des Kreisverkehrs als Fußgängerüberweg vorhanden. Gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) zu § 26 Rn. 4 müssen Fußgängerüberwege ausreichend weit voneinander entfernt sein. Ein weiterer Fußgängerüberweg darf daher nicht an dieser Stelle platziert werden.

Zudem gibt die VwV-StVO vor, dass Fußgängerüberwege nur dort angelegt werden dürfen, wo ein Fahrstreifen je Fahrtrichtung überquert werden muss (vgl. VwV-StVO § 26 Rn. 3). In Höhe der Moldrickx-Allee sind neben den beiden Fahrstreifen je Fahrtrichtung auch Abbiegefahrstreifen vorhanden. Diese Abbiegestreifen sind unverzichtbar, um sowohl das Baugebiet auf der westlichen Seite als auch den Parkplatz auf der westlichen Seite zu erschließen. Gemäß VwV-StVO darf daher aufgrund der Abbiegestreifen im gesamten Bereich zwischen den beiden oben erwähnten Querungsmöglichkeiten kein Fußgängerüberweg errichtet werden.

Aus diesen Gründen kann ein weiterer Fußgängerüberweg in dem zu prüfenden Straßenabschnitt der Westhoffstraße nicht realisiert werden.

gez.
Gerhard Rüller
Amtsleiter